

**AMTLICHE BEKANNMACHUNG
DES BAYERISCHEN HANDBALL-VERBANDES e.V.**

**Das Erweiterte Präsidium des BHV hat am 21. April 2018
folgenden Änderungen der Ordnungen beschlossen. Diese Änderungen wer-
den hiermit bekannt gemacht**

I. Geschäftsordnung

**§ 6 der Geschäftsordnung des BHV („Mandatsausweise“) wird wie folgt geän-
dert/ergänzt:**

1. Neufassung der Überschrift „§ 6 Mandats- und Funktionärsausweise“

2. Ergänzung um folgenden Absatz 3:

(3) Funktionärsausweise werden vom BHV befristet für die jeweilige Wahl-/Berufungsperiode ausgestellt. Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sind unbefristete Ausweise zu erteilen. Die Funktionärsausweise bleiben Eigentum des BHV und sind bei Beendigung der Funktionärstätigkeit unverzüglich zurückzugeben. Die entstehenden Herstellungs- und Verlängerungskosten trägt die BHV-Ebene, für die der Funktionär tätig ist.

(a) Das Jahr der Gültigkeit (Ausstellungsdatum und Ende der Gültigkeit) sind auf dem Ausweis angegeben.

(b) Ein ordnungsgemäßer Funktionärsausweis muss enthalten:

- a) Bayerischer Handball-Verband e.V.
- b) Farblogo des BHV
- c) Nummer des Ausweises
- d) Name und Vorname des Funktionärs
- e) Geburtsdatum des Funktionärs
- f) aktuelles Passbild
- g) Funktion des Inhabers des Ausweises
- h) Rückseite: Der Ausweis weist den Inhaber als Funktionär des umseitig genannten Verbandes aus. Er berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Verbandsspielen des BHV.

Inkrafttreten mit Veröffentlichung im Bayernsport.

II. Rechtsordnung

Die Zusatzbestimmungen des BHV zu § 25 Rechtsordnung werden wie folgt angepasst (Anpassung *kursiv/fett* gedruckt)

1. Zusatzbestimmungen des BHV zu § 25 Rechtsordnung Nr. 4

4.1	<p>Verstöße gegen das Haftmittelverbot: Die Verstöße sind nach Altersklassen und Mannschaften getrennt zu werten.</p> <p>a) Beim ersten Verstoß <i>Streichen: Beim ersten Verstoß einer Jugendmannschaft kann die Geldbuße angemessen reduziert werden.</i></p> <p>b) beim zweiten Verstoß c) beim dritten und jedem weiteren Verstoß</p> <p><i>Bei Verstößen einer Jugendmannschaft kann die Mindest-Geldbuße angemessen reduziert werden.</i></p>	<p>a) 125,00 € - 250,00 €</p> <p>b) 250,00 € - 500,00 € c) 500,00 €</p> <p>Gleichzeitig ist gemäß § 50 SpO ZB/BHV auf Spielverlust zu entscheiden.</p>
4.2.	<p><i>Verstöße gegen das Verbot ein Haftmittel-Depot anzulegen</i></p> <p>a) <i>Beim ersten Verstoß</i> b) <i>beim zweiten Verstoß</i> c) <i>beim dritten und jedem weiteren Verstoß</i></p> <p><i>Bei Verstößen einer Jugendmannschaft kann die Mindest-Geldbuße angemessen reduziert werden.</i></p>	<p>a) <i>50,00 € - 150,00 €</i> b) <i>60,00 € - 160,00 €</i> c) <i>200,00 €</i></p>

2. Zusatzbestimmungen des BHV zu § 25 Rechtsordnung Nr. 14

14.	Verstöße gegen die bindenden Regelungen der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des BHV und seiner Bezirke, soweit diese nicht bereits in den Regelungen des § 25 RO und der vom BHV dazu erlassenen Zusatzbestimmungen erfasst sind.	
	a) Spiele auf Verbands-Ebene	a) 10,00 € - 1.000,00 €
	b) Spiele auf Bezirksebene	
	c) Spiele in den bezirksübergreifenden Jugendligen	b) 5,00 € - 500,00 € c) 5,00 € - 500,00 €

Inkrafttreten zum 1.7.2018

III. Finanzordnung

1.

Folgeanpassung der Finanzordnung wegen der Neuregelung der Schiedsrichterfehl-
abgabe

Anhang II zur Finanzordnung
Nr. 1 Ziffer 4

Die bisherige Nr. I/4 ist zu streichen, dafür neu:

4. Ermittlung eines nachträglichen Spielbeitrags Siehe Anhang II zur SpO, Abschnitt III

SR - Fehlabbgabe	12,00 EUR / pro Minderspiel
------------------	-----------------------------

- Minderspiele eines Vereins liegen vor, wenn die Soll-Zahl höher ist als die Ist-Zahl; die sich ergebende Differenz stellt die Minderzahl dar.
- Für jeden Schiedsrichter, der mindestens **10** Spiele pro Spieljahr geleitet hat, reduziert sich die Fehlabbgabe um 50,00 EUR.
- Der nachträgliche Spielbeitrag wird vom Bezirk ermittelt.
- Für Spielgemeinschaften gilt: Die Stammvereine einer SG sind für die Meldung der Ist-Spiele verantwortlich. Die Soll-Zahl der Spiele einer SG wird anteilig auf die Stammvereine verteilt. Ein nachträglicher Spielbeitrag wird für jeden Stammverein gesondert ermittelt und mit diesem abgerechnet. Ein Ausgleich zwischen den Vereinen erfolgt nicht.

2.

Anhang II. der Finanzordnung Abschnitt I. wird um folgende Ziff. 6 ergänzt:

6. Für die Bayernligen und Landesligen stehen den Bezirken die Spielverlegungsgebühren zu, soweit es sich um Ligen handelt, für die den Bezirken die Einteilung der Schiedsrichter obliegt. Die jeweilige Spielverlegungsgebühr erhält derjenige Bezirk, aus dem der Verein kommt, der die Spielverlegung beantragt hat

III. Spielordnung (SpO)

1. Abschnitt III, Nr. 3.3

Nr. 3.3. (in der Fassung ab 01.07.2018 ist wie folgt zu ändern.

Neu „**vom Bezirk ermittelt**“ statt „vom Bezirksschiedsrichterwart ermittelt“

Diese Regelung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

2. Zusatzbestimmung

Die Zusatzbestimmungen des BHV zu § 13 SpO werden wie folgt ergänzt:

IV). Digitaler Spielausweis

Der Bayerische Handball-Verband e.V. testet im Spieljahr 2018/19 den digitalen Spielausweis für alle nuLiga Verbände. Aus diesem Grund wird es ab der Saison 2018/2019 den Vereinen freigestellt, die Spielausweise im Scheckkartenformat oder den digitalen Spielausweisen zu verwenden. Bis zum 30.06.2019 erhalten alle Vereine auch weiterhin die Spielausweisen im Scheckkartenformat. Zudem kann über den Vereinszugang in nuLiga über die Antragshistorie auf die neu beantragten Spielausweise und auf die PDFs zugegriffen werden. Ebenso werden die Spielausweise unter dem Reiter „Mitglieder“ angezeigt. Es existiert unter „Downloads“ auch eine Gesamtdownloadmöglichkeit aller Spielausweise.

Design, Erstellung und Einsatz der digitalen Spielausweise, die zum 01.07.2019 verbindlich werden, können sich noch ändern.

Diese Bestimmung tritt zum 1.7.2018 in Kraft.

Diese Bestimmung tritt zum 1.7.2018 in Kraft.

München, 25.05.2018

Dr. Markus Sikora

Vizepräsident